

Aktenzeichen: 4 AZR 344/78

LAG Düsseldorf (Köln) Urteil des BAG vom 21. Mai 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; Tarifvertrag des Nordwestdeutschen Rundfunks vom 9. Oktober 1954 in der für den Geltungsbereich des Westdeutschen Rundfunks geänderten Fassung vom 6. Januar 1964; VergOrdnung hierzu VergGr. IV (Kameramann)

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 344/78

8 Sa 661/77 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
21. Mai 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhler sowie die ehrenamtlichen Richter Preuß und Imdahl für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Februar 1978 - 8 Sa 661/77 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der eine Ausbildung an einer Fotoschule absolviert hat, ist seit 1963 bei dem Beklagten beschäftigt, und zwar zunächst als technische Hilfskraft und seit 1968 als "Techniker mit besonders schwierigen Aufgaben". Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag des Nordwestdeutschen Rundfunks vom 9. Oktober 1954 in der für den Geltungsbereich des Westdeutschen Rundfunks geänderten Fassung vom 6. Januar 1964 (TV-WDR) mit der dazugehörigen Vergütungsordnung (VergO-WDR) Anwendung.

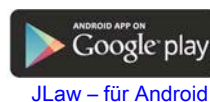
Seit Anfang März 1972 wird der Kläger im Filmbereich als "gehobener Kamera-Assistent" eingesetzt und nach VergGr. VII der VergO-WDR vergütet. Er ist seit Ende 1973 dem Kamerataem "E" zugeteilt. Ein Kamerataem besteht zumeist aus einem Kameramann und einem, gelegentlich auch aus zwei Assistenten. Der Schwerbehinderte E war von Ende 1973/Anfang 1974 bis Mitte 1975 nicht voll einsatzfähig, hat jedoch seinen Dienst gleichwohl verrichtet.

Der Kläger, der mit der Klage eine Vergütung als Kameramann nach VergGr. IV erreichen will, macht geltend, daß ein Kameramann, der über eine gute körperliche Konstitution verfügen müsse, derjenige sei, der die Kamera bediene. Da E infolge einer schweren Operation körperlich nicht mehr in der Lage gewesen sei, die Arbeit eines Kameramannes zu verrichten, sei er seit November 1973 fast ausschließlich als Kameramann eingesetzt und als solcher im Nachspann von Sendebeträgen auch erwähnt worden. Zu 99 % habe er die Kamera ohne Anleitung geführt, selbständig die Motive gesucht, die Lichtsetzung vorgenommen und die Absprachen mit Regie und Redaktion getroffen. Der ebenfalls zum Kamerateam gehörende Filmkameraassistent S habe ihm dabei assistiert. E habe ihn zwar zunächst angeleitet, später, nach Abzug des Assistenten S, habe dieser aber mehr oder weniger die Aufgaben eines Assistenten übernommen, also lediglich Hilfsfunktionen wahrgenommen. Er sei nicht nur vertretungsweise für E tätig geworden. Auch nach der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von E sei er, der Kläger, noch als selbständig arbeitender Kameramann eingesetzt worden. Nunmehr

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

achte der Beklagte allerdings darauf, daß seine Tätigkeit als Kameramann die 50 %-Grenze nicht überschreite. Da er somit die Tätigkeit eines Kameramannes ausübe, habe er Anspruch auf Bezahlung nach VergGr. IV der VergO-WDR. Für die Monate Juni bis Dezember 1974 verlange er die Zahlung des Differenzbetrages zu VergGr. IV in Höhe von 1.967,-- DM und ab 1. Januar 1975 die Feststellung, daß er Vergütung nach VergGr. IV der VergO-WDR zu beanspruchen habe.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 1.967,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 15. September 1974 zu zahlen,
2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Januar 1975 nach der VergGr. IV Stufe 3 und ab 1. Juni 1976 nach der VergGr. IV Stufe 4 der Vergütungsordnung des Beklagten zu entlohnern,

hilfsweise,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 894,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt und erwidert, daß der Kläger immer nur als gehobener Kameraassistent eingesetzt worden sei. Die Aufgabe des Kameraassistenten habe die Führung der Zweitkamera zum Inhalt, aber auch häufig die Vertretung des Kameramannes bei der Führung der Erstkamera. Der Assistent solle nämlich während seiner Tätigkeit an die Aufgaben eines Kameramannes herangeführt werden, weshalb der gehobene Kameraassistent auch selbständig Aufnahmen machen müsse. Der Kläger habe stets unter Aufsicht und nach Anweisung von E gearbeitet, und zwar auch während dessen beschränkter Einsatzfähigkeit. Die Aufgabe eines Kameramannes bestehe nämlich vor allem in der Leitung, der Lichtgestaltung und in der Bestimmung des Bildausschnitts, keineswegs aber in der tatsächlichen Bedienung der Kamera. Der Kläger habe E lediglich während dessen Kur vom 1. Juli bis 23. August 1975 vertreten. Abgesehen davon, daß die VergO-WDR nicht justitiabel

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

sei, habe der Kläger somit keinen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV der VergO-WDR.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 8.092,80 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und den weiteren vom Kläger in der Berufungsinstanz gestellten Hilfsantrag, den Kläger ab 1. Januar 1975 nach VergGr. V Stufe 5 sowie ab 1. Januar 1977 nach VergGr. V Stufe 6 der VergO-WDR zu vergüten, abgewiesen. Den Streitwert hat das Landesarbeitsgericht neu auf 31.661,-- DM festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren auf Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, ihn ab 1. Januar 1975 nach VergGr. IV/Stufe 3 und ab 1. Januar 1977 nach VergGr. IV/Stufe 4 der VergO-WDR zu vergüten, weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

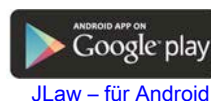
Die Revision ist gem. § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG a.F. i.V. mit § 121 Abs. 3 ArbGG n.F. zwar zulässig, sie konnte jedoch keinen Erfolg haben, da das Landesarbeitsgericht mit zutreffender und revisionsrechtlich nicht angreifbarer Begründung einen Anspruch des Klägers auf Vergütung als Kameramann nach VergGr. IV der VergO-WDR verneint hat.

Nach § 11 Abs. 1 des auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren TV-WDR i.d.F.vom 6. Januar 1964 ist der Arbeitnehmer entsprechend seiner im Arbeitsvertrag bezeichneten Tätigkeit in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, die der tatsächlich auszuübenden Tätigkeit entspricht. Die Eingruppierung bzw. die Vergütung richtet sich damit nach der überwiegenden Tätigkeit des Arbeitnehmers (BAG AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Die Vergütungsordnung (VergO-WDR), die gem. § 11 Abs. 2 TV-WDR Bestandteil des TV-WDR ist, ent-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

hält allerdings keine konkreten Tätigkeitsmerkmale oder auch nur allgemeine Umschreibungen, anhand derer die "Eingruppierung" des Arbeitnehmers ohne weiteres erfolgen könnte. Eine Orientierungshilfe bilden lediglich die in den einzelnen Vergütungsgruppen ohne nähere Erläuterung aufgeführten Tätigkeitsbezeichnungen. Die VergO-WDR entspricht damit zwar nicht den normalerweise an einen Tarifvertrag sonst zu stellenden allgemein üblichen Anforderungen an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Gleichwohl geht das Landesarbeitsgericht - entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts - zutreffend von der Justitiabilität der VergO-WDR für den Begriff des Kameramannes in der VergGr. IV der VergO-WDR aus. Diese Auffassung deckt sich mit der des Senats, der schon wiederholt zum Ausdruck gebracht und entschieden hat, daß die VergO-WDR grundsätzlich justitiablen, nach den allgemeinen Grundsätzen auslegungsfähiges und zur Anwendung auf den Einzelfall geeignetes Tarifrecht enthält (vgl. insbesondere BAG AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

Ausgehend von den anerkannten Grundsätzen der Tarifauslegung (BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 119 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie; BAG AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Anm. 397 ff.) führt das Landesarbeitsgericht zwar aus, daß weder der Wortlaut noch der Tarifaufbau oder die Tarifgeschichte für den Begriff "Kameramann" i.S. der VergGr. IV der VergO-WDR etwas hergeben. Das Landesarbeitsgericht stellt jedoch fest, daß der Begriff des Kameramannes beim Beklagten seit vielen Jahren in einer ganz bestimmten Weise interpretiert wird und sich insoweit eine zur Auslegung und Ausfüllung des Begriffs "Kameramann" geeignete und in Stellenausschreibungen schon vielfach dokumentierte betriebliche Übung entwickelt hat. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats stellt es das Landesarbeitsgericht damit weniger auf den allgemeinen Begriff des Kameramannes ab, sondern vorrangig darauf, welcher Inhalt und welche Bedeutung diesem Begriff gerade beim Beklagten zukommen. Das Landesar-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

beitsgericht trägt damit im Ergebnis dem Umstand Rechnung, daß es sich bei dem TV-WDR und der VergO-WDR um ein spezielles auf den Medienbereich Rundfunk und Fernsehen bei dem Westdeutschen Rundfunk ausgerichtetes Tarifwerk handelt, und die verwendeten Begriffe für den Beklagten demnach auch eine ganz typische und spezifische Bedeutung haben (BAG AP Nrn. 6 u. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; BAG, Urt. v. 28. Februar 1979 - 4 AZR 461/77 - AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

Den für den Bereich des Beklagten maßgebenden Tarifbegriff des Kameramannes umschreibt das Landesarbeitsgericht demgemäß dahingehend, daß dieser die Filmkamera - und gleiches gilt für die E-Kamera - bei aktuellen, Dokumentar- und sonstigen Produktionen in Farbe und "schwarz-weiß" sowie bei Studio-Produktionen selbständig führen müsse. Dem Kameramann obliege weiterhin die Lichtgestaltung für alle anfallenden Dreharbeiten. Bei größeren Vorhaben müsse der Kameramann auch als sog. Schwenker eingesetzt werden können. Als Voraussetzung für die Erlangung der Position eines Kameramannes sei eine abgeschlossene Ausbildung in einer Filmkopieranstalt bzw. ein Volontariat bei Film oder Fernsehen und eine langjährige praktische Berufserfahrung auf dem Wege über eine Tätigkeit als Kameraassistent bzw. als gehobener Kameraassistent erforderlich. Desgleichen seien nachweisbare Einsätze mit selbständiger Kameraführung bei anspruchsvolleren Produktionen oder aktuellen Beiträgen in "schwarz-weiß" oder in Farbe erforderlich. Wer für die Auswahl der Bildausschnitte, für die Lichtmessung und für die Filmaufnahmen verantwortlich ist sowie die Absprachen mit der Regie führt, sei Kameramann.

In Anwendung dieses so umschriebenen und definierten Tarifbegriffs des Kameramannes kommt das Landesarbeitsgericht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme zu dem revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Ergebnis, daß der Kläger die Voraussetzungen eines Kameramannes i.S. der VergGr. IV der VergO-WDR nicht erfüllt. Der Kläger habe auch während der Zeit,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

in der E zwar im Dienst, aber nicht voll einsatzfähig gewesen ist, nicht die verantwortliche Funktion eines Kameramannes ausgeübt. Verantwortlicher Leiter des Kamerateams sei immer E gewesen, auch wenn er durch Zuweisung eines zweiten Assistenten von seiner Arbeit in körperlicher Hinsicht entlastet worden sei; an der Position E als verantwortlicher Kameramann für die Film-Aufnahmen habe sich dadurch nichts geändert. Daß dem Kläger auch verantwortliche Arbeiten eines Kameramannes zur selbständigen Erledigung überlassen oder übertragen worden seien, stehe dem nicht entgegen. Das Wesen einer Assistententätigkeit bestehe darin, daß, obwohl es sich um ein Durchgangsstadium handelt, unter Aufsicht und Verantwortung eines Dritten die volle Leistung verlangt werde. Kameramann i.S. der VergGr. IV könne schließlich nur werden, wer auf dem Wege über einen Kameraassistenten bzw. über eine gehobene Assistententätigkeit eine langjährige praktische Berufserfahrung erworben habe und Einsätze mit selbständiger Kameraführung nachweisen könne. Während der Zeit, in der E voll einsatzfähig gewesen ist, ergebe sich dagegen schon aus dem eigenen Vortrag des Klägers, daß dieser nicht überwiegend als Kameramann tätig geworden sei.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts lassen Rechtsfehler nicht erkennen. Die von der Revision hiergegen erhobenen Rügen greifen nicht durch. Das Landesarbeitsgericht hat weder den Tarifbegriff des Kameramannes verkannt, noch verstößt die rechtlich jedenfalls mögliche Beweiswürdigung und die Subsumierung des Sachverhalts unter den Tarifbegriff gegen Denkgesetze oder anerkannte Erfahrungssätze (BAG 14, 206 = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß; BAG AP Nr. 3 zu § 580 ZPO). Das Landesarbeitsgericht konnte jedenfalls aus der Gesamtheit der Zeugenaussagen die Überzeugung gewinnen, daß der Kläger lediglich der Assistent, E aber der verantwortliche Kameramann ist. Zum Tarifbegriff "Kameramann" gehört eine langjährige praktische Ausbildung, die unter anderem auch die Station des "gehobenen Kameraassistenten" mitumfaßt. Wenn daher der Kameraassistent im Rahmen seiner Tätigkeit auch an die eigentliche Kameramann-Tätigkeit herangeführt wird

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

- 8 -

und diese mehr oder weniger selbständig durchführt, so wird dieser dadurch nicht zum Kameramann. Denn das maßgebliche Unterscheidungsmerkmal ist die Verantwortlichkeit für die Filmaufnahmen; diese lag nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts aber bei E .

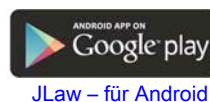
Auch dadurch, daß die Fähigkeit des Klägers, als Kameramann zu arbeiten, durch seinen langjährigen Einsatz als nachgewiesen anzusehen ist, sind die Voraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch noch nicht erfüllt. Die Revision übersieht nämlich, daß nach § 11 Abs. 1 TV-WDR für die Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe bzw. für den sich daraus ergebenden Vergütungsanspruch erforderlich ist, daß der Arbeitnehmer die höherwertige Tätigkeit tatsächlich, und zwar überwiegend ausübt. Das ist aber beim Kläger vorliegend nicht der Fall. Nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts hat die Beweisaufnahme nämlich nicht ergeben, daß der Kläger tatsächlich überwiegend die Tätigkeit eines Kameramannes der VergGr. IV der VergO-WDR im dargelegten Sinne ausgeübt hat. Der Kläger hat vielmehr stets unter der Verantwortung des Kamerateamleiters E gearbeitet; er hat allenfalls während der kurbedingten Abwesenheit des E eine überwiegende Tätigkeit als Kameramann der VergGr. IV ausgeübt. Darin, daß der Beklagte den Kläger im Hinblick auf die nicht volle Einsatzfähigkeit von E nicht als Kameramann nach VergGr. IV eingesetzt hat, liegt auch keine Umgehung tarifvertraglicher Vorschriften. Der Beklagte handelt auch nicht treuwidrig, wenn er den Dispositionsrahmen des Tarifvertrages bezüglich des Einsatzes des Klägers als Kameraassistent voll ausschöpft.

Soweit die Revision rügt, daß das Landesarbeitsgericht nicht alle vom Kläger benannten Zeugen gehört und ihn auch nicht auf die Notwendigkeit weiterer Zeugenvernehmungen hingewiesen habe (§§ 286, 139 ZPO), sind diese Rügen nicht zulässig (§ 565 a ZPO i.V.mit § 72 Abs. 5 ArbGG).

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Rösler

Preuße Imdahl



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)